

(5) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung bis zu 2 %, so darf wegen des festgestellten Feuchtigkeitsgehaltes der Ware keine Beanstandung ausgesprochen werden, wenn sonst die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten sind.

(6) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung über 2 %, so kann die Ware beanstandet werden. Die über die Toleranz von 2 % hinaus festgestellten Feuchtigkeitsprozente müssen in dem Gutachten bei Beanstandungen\* in die zu errechnende Wertminderung der Ware einbezogen werden.

§ 4

**Überprüfung der Meßgeräte**

Die bei der Feuchtigkeitsbestimmung verwendeten Meßgeräte, wie Waagen und Schnell-Feuchtemesser, sind vom zuständigen Bezirkseichamt des Deutschen Amts für Maß und Gewicht jährlich nacheichen bzw. überprüfen zu lassen.

§ 5

**Trockensubstanzverluste bei unausgeschwitztem Heu**

(1) Bei der Berechnung des Nettogewichtes unausgeschwitzter Ware ist ein Abzug zwischen 2 und 10 % und in besonders ungünstigen Fällen bis zu 15% zulässig.

(2) Der gemäß Abs. 1 berechnete Gewichtsabschlag für den Schwitzprozeß ist im Verladeprotokoll und im Gutachten bei Beanstandungen besonders anzugeben.

§ 6

**Feststellung der Güteklasse bei Heu**

(1) Die Güteklasse der Heuart wird von dem nach § 1 Abs. 5 entnommenen Muster der Lieferung durch die botanische Analyse festgestellt.

(2) Die im Muster enthaltenen getrockneten einzelnen Gras- bzw. Kleearten werden, entsprechend der Arten- und Güteklasseneinteilung nach Abschnitt I der Anlage zur Anordnung vom 24. August 1956 über die Güte, Abnahme und Bewertung von Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh (GBI. II S. 298), sortiert.

(3) Der Besatz an minderwertigen bzw. nicht zur Güteklasse gehörenden Gräsern (xi) wird in Prozenten nach der Formel

$$x_1 = \frac{c \cdot 100}{a} \text{ Prozent}$$

errechnet. Dabei ist

- a = Nettogewicht des Musters in g,
- c = Nettogewicht des Besatzes an minderwertigen bzw. nicht zur Güteklasse gehörenden Gräsern in g.

Die Summe der errechneten Werte (xi) ist durch die Anzahl der Muster zu teilen.

§ 7

**Feststellung des Schwarzbesatzes bei Heu und Stroh**

(1) Der Schwarzbesatz der Ware wird von mindestens zwei nach § 1 Abs. 5 entnommenen Mustern der Lieferung durch eine physikalische und botanische Analyse festgestellt.

(2) Der im jeweiligen Muster enthaltene organische und mineralische Schwarzbesatz wird aussortiert bzw. ausgesondert.

(3) Der organische und mineralische Schwarzbesatz insgesamt (x<sub>2</sub>) wird in Prozenten nach der Formel

$$x_2 = \frac{(d + e) \cdot 100}{a} \text{ Prozent}$$

errechnet. Dabei ist

- a = Nettogewicht des Musters in g,
- d = Nettogewicht des organischen Schwarzbesatzes in g,
- e = Nettogewicht des mineralischen Schwarzbesatzes in g.

Die Summe der errechneten Werte (x<sub>2</sub>) ist durch die Anzahl der Muster zu teilen,

(4) Der bei der Qualitätsanalyse festgestellte Schwarzbesatz der Ware ist im Verladeprotokoll und im Gutachten bei Beanstandungen anzugeben.

(5) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung bei Heu und Getreidestroh bis zu 1 %, bei Ölsaatenstroh bis zu 2 %, so darf wegen des festgestellten Schwarzbesatzes der Ware keine Beanstandung ausgesprochen werden, wenn sonst die gesetzlichen Bestimmungen und die vertraglichen Vereinbarungen eingehalten sind.

(6) Ergibt sich zwischen den Angaben im Verladeprotokoll und den Ermittlungen des Empfängers der Ware eine Abweichung bei Heu und Getreidestroh über 1 %, bei Ölsaatenstroh über 2 %, so kann die Ware beanstandet werden. Die über die Toleranz von 1 % bzw. 2 % hinaus festgestellten Schwarzbesatzprozente müssen in den Gutachten bei Beanstandungen in die zu errechnende Wertminderung der Ware einbezogen werden.

§ 8

**Errechnung der Wertminderung**

Die bei der Qualitätsanalyse der Ware (Art, Güteklasse, Geruch, Farbe, Feuchtigkeitsgehalt, Schwarzbesatz) gegenüber den Grundbedingungen (Basisnorm) oder den Angaben im Verladeprotokoll festgestellten Wertminderungen in Prozent sind unter Berücksichtigung der Zehnteiprozente zu addieren und von 0,5 bis 0,9 % auf volle Prozent aufzurunden bzw. unter 0,5 % auf volle Prozent abzurunden.

§ 9

**Ausfertigung von Gutachten**

(1) Bei der Lieferung zwischen den VEAB und den strohverarbeitenden Industriebetrieben und zwischen den VEAB untereinander werden für die Ausfertigung der Gutachten bei Beanstandungen keine Gebühren berechnet, wenn die Qualitätsanalyse der Ware

a) von den bestätigten Gütekontrolleuren der strohverarbeitenden Industriebetriebe

oder

b) von den bestätigten Bewertern für Heu und Stroh der VEAB durchgeführt wird.

(2) Wird die Qualitätsanalyse von einem anderen geeigneten und zugelassenen Gutachter durchgeführt, so kann dieser die preisrechtlich zulässigen Kosten berechnen.